

SATZUNG DER KIRMESGESELLSCHAFT NIESIG e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kirmesgesellschaft Niesig 2013 e.V.

Der Sitz des Vereins ist Fulda, Stadtteil Niesig.

Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 2501 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des Vereins ist:

a) Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

b) Die Förderung des traditionellen Brauchtums.

c) Maßnahmen zur Verwirklichung des Zwecks sind die Veranstaltungen einer traditionellen Kirmes mit volkstümlichen Tänzen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern (§ 7 Abs. 2)

- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund schriftlichen Antrags durch Aufnahme in den Verein erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand (§ 13 Abs. 2). Für die Aufnahme von Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsbeauftragten erforderlich.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind innerhalb des Vereins gleichberechtigt. Sie unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

- (2) Die ordnungsgemäß erworbene Mitgliedschaft hat folgende Rechte zum Inhalt:
 - a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Einreichung von Anträgen zur Beratung und Beschlussfassung.
 - b) Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten Ehre und Ansehen jeder Person zu achten und das Wohl des Vereins zu fördern.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und sollte über das Bankeinzugsverfahren erfolgen. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

- (3) Werden von Mitgliedern vereinseigene Sachen geliehen, so sind sie nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit 1/4 jährlicher Kündigungsfrist möglich. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Austritt auch im laufenden Geschäftsjahr erfolgen (§ 13 Abs 3).

- (3) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand gemäß § 8 Abs. 1.

- (5) Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft. Ansprüche des Vereins bleiben bis zur Erfüllung bestehen.

§ 7

Ehrungen

- (1) Verdiente Mitglieder sind als Ausdruck von Dank und Anerkennung zu ehren. Ehrungen sind nach Verdienst verschiedenartig vorzunehmen. Die Ehrung hat in feierlicher Form zu erfolgen und ist zu beurkunden.

- (2) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (§ 3 Abs 1). Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Ehrenmitgliedschaft muss beurkundet werden.

- (3) Geehrt werden:
 - a) Mitglieder mit 25-jähriger, 40-jähriger und 50-jähriger Mitgliedschaft im Verein.
 - b) Mitglieder zur Vollendung des 50., 60. Lebensjahr und alle weiteren 5 Jahre, soweit dem Vorstand die Termine bekannt sind.
 - c) Mitglieder anlässlich ihrer Eheschließung und zum 25-, 50-, 60-jährigen Ehejubiläum, soweit dem Vorstand die Termine bekannt sind.

§ 8

Strafen

- (1) Dem Verein steht gegenüber den Mitgliedern eine Strafgewalt nach folgenden Bestimmungen zu:
 - a) Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, insbesondere durch unehrenhaftes Verhalten in und außerhalb des Vereins.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 ihrer anwesenden Mitgliedern.
 - c) Weitere Verstöße gegen die Vereinsdisziplin, Nichterfüllung von Anordnungen des Vorstandes, sowie vereinschädigendes Verhalten kann mit einem Verweis geahndet werden. Über die Ahndung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet nach Beendigung eines Geschäftsjahres in der ersten Hälfte des folgenden Jahres statt.
- (3) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu laden. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Sitzungstag müssen 10 Tage liegen. In Eilfällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (4) Anträge müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheiten sind Anträge als abgelehnt zu betrachten.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder entgegen und entlastet sie.
- (3) Sie wählt den Vorstand auf 2 Jahre und jährlich zwei Kassenprüfer.
- (4) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann auch schriftlich gegeben werden.
- (5) Bei Ereignissen, die den Bestand des Vereins gefährden, haben 1/4 des Vereins das Recht, den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu veranlassen. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so können mindestens 1/4 aller Mitglieder ohne Mitwirkung des Vorstandes eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen. Sie können sich der Mithilfe des Schriftführers versichern.
- (6) Abstimmungen erfolgen geheim durch Stimmzettel, oder, sofern von keiner Seite Einspruch erhoben wird, in offener Form durch Zuruf und Handzeichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder jederzeit widerrufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiternden Vorstand
- (2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) die zwei gleichberechtigten ersten Vorsitzenden
 - b) der Schriftführer
 - c) der erste Kassierer
 - d) der zweite Kassierer
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören:
- a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die zwei Sprecher für die anderen Vereine
 - c) die zwei Beisitzer
- (4) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer kann, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt, mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitgliedern verlängert werden.
- (5) Ämterhäufung ist nicht zulässig.
- (6) Jedes Mitglied kann mehrmals in den Vorstand gewählt werden. Lediglich die Kassenprüfer können, um eine objektive Ausübung ihrer Tätigkeit zu gewährleisten, nicht in Folge bestätigt werden.
- (7) Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifelsfall auf alle Rechtskräfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
- (8) Den Vorsitz des Vorstandes leiten die ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 2).
- (3) Er beschließt über Austritt aus wichtigem Grund (§ 6 Abs. 2).
- (4) Er beschließt über das Verbleiben von vereinseigenem Inventar.

§ 14

Kassenprüfung

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kassenführung und einer sachgemäßen Bewirtschaftung der Mittel sind jährlich zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Diese sind berechtigt, die Kassenführung laufend zu überprüfen. Sie haben bei Beanstandung dem Vorstand zu berichten. Die Wahl der Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen.

§ 15

Verfügung von Vereinsgütern

Bei Anschaffungen von über 50€ ist ein Vorstandsbeschluss mit dem erweiternden Vorstand notwendig.

§ 16

Fortbestehen des Vereins

Zum Fortbestehen des Vereins sind mindestens 10 Mitglieder erforderlich.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist unter Anfertigung eines Auflösungsprotokolls niederzuschreiben und muss von allen Teilnehmern unterschrieben sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kapellengemeinde St. Ottilia, welche das Vermögen ausschließlich für den Erhalt der Kapelle St. Ottilia zu Niesig zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 08. April 2017 in Kraft. Die Satzung vom 07. Mai 2016 tritt somit außer Kraft.